
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10

Duisburg/Essen, den 09. Mai 2012

Seite 237

Nr. 40

Prüfungsordnung
für das Studienfach Informatik
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 09. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmerythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Praxisphasen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen
- § 21 Bachelor-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Fachnote
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplements
- § 32 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 Geltungsbereich
- § 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramts-option Gymnasium/Gesamtschulen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen.

Für das 2. Studienfach sowie den Bereich Bildungswissenschaften gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramts-option Gymnasium/Gesamtschulen und die jeweilige Fachprüfungs-ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudien-gang Informatik mit der Lehramts-option Gymnasium/Gesamtschulen wird durch das Zeugnis der Hochschul-reife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse ge-mäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramts-option Gymnasium/Gesamtschule hat nach § 49 Abs. 6 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschul-studium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramts-option Gymnasium/Gesamtschulen ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Der Studiengang vermittelt wissenschaftliche Grundla-gen sowie fachliche und fachdidaktische Methodenkom-petenz auf dem Gebiet der Informatik, die auf schulische und außerschulische bildungsbezogene Berufsfelder ausgerichtet sind.

(3) Absolventen sind befähigt, für software- und system-bezogene Aufgabenstellungen Lösungswege zu erken-nen, ihre Nützlichkeit mit geeigneten Modellen zu bewerten und sie mit wissenschaftlich fundierten Mitteln der Informatik zielgerichtet zu realisieren. Darüber hinaus sind sie befähigt, Sachzusammenhänge der Informatik für Lernende mit geeigneten didaktischen Ansätzen darzu-stellen.

(4) Die Studierenden erwerben zudem fachübergreifende Kompetenzen in Informations- und Kommunikationstech-niken, einschließlich pädagogischer Medienkompetenz sowie im Umgang mit unterschiedlichen sozialen, kulturel-len und anderen Lernvoraussetzungen.

(5) Durch den Abschluss ihrer Studien- und Prüfungs-leistungen weisen Studierende nach, dass sie die Fach-kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die zum Übergang in die Berufspraxis entsprechend ihrer Fächerkombination und zum Übergang in den Master-of-Education-Studiengang notwendig sind.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungs-ordnung geregelt.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfungen im Bachelorstudiengang Informatik und im 2. Studienfach sowie in den Bildungswissenschaften und in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) mit der Lehramts-option Gymnasium/Gesamt-schulen verleiht die Fakultät, in der die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. Werden zwei affine wirtschaftswissenschaftliche, naturwissenschaftliche, mathematische, technische Fächer gewählt, so wird der Bachelor of Science, abgekürzt „B. Sc.“ vergeben.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fach-semester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommer-semester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Informa-tik mit der Lehramts-option Gymnasien/Gesamtschulen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 3 Studienjahre bzw. 6 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufge-baut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thema-tisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf das Gesamtziel des Studiengangs.

(3) Der in der Regel für eine erfolgreiche Teilnahme erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) für ein Modul wird mit einer bestimmten An-zahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits beinhalten keine

qualitative Bewertung der Studienleistungen (d.h. keine Benotung). Für einen Credit wird eine Arbeitsbelastung in Präsenz- und Selbststudium im Umfang von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6 Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums an einem Mentoring-Programm teilzunehmen. Die Studierenden wählen bei der Einschreibung die Fakultät, in der sie am Programm teilnehmen wollen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen sowie den Zugang zu Stipendien-Programmen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoring-Programm der Fakultät, die sie bei der Einschreibung festgelegt haben, eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Mentorin oder der Mentor kann gewechselt werden. Das Mentoring-Programm besteht aus regelmäßigen, mindestens einmal im Semester stattfindenden Einzel- oder Gruppengesprächen zwischen Mentorin oder Mentor und Studierenden.

§ 7 Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs.3 HG) beigefügt, der im Einzelnen verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) Die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/Lernformen und Prüfungen
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (Lehr-/Lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch in einzelnen Modulbeschreibungen detailliertere fachspezifische Lehrinhalte und Zielsetzungen der Module und ihrer Lehrveranstaltungen einschließlich der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsform, dem zeitlichen Umfang (in Credits wie in SWS) sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Bachelorprüfung im Studienfach Informatik erstreckt sich auf

1. den Pflichtbereich Informatik
2. den Pflichtbereich Fachdidaktik
3. ggf. das Praxismodul Berufsfeldpraktikum
4. den Wahlpflichtbereich
5. ggf. Bachelorarbeit

(2) Im Pflichtbereich Informatik gem. Abs. 1 Nr. 1 muss der Prüfling 45 Credits und im Pflichtbereich Fachdidaktik gem. Abs. 1 Nr. 2 muss der Prüfling 5 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind im Studienverlaufsplan und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(3) Das Praxismodul Berufsfeldpraktikum gem. Abs. 1 Nr. 3 umfasst eine Begleitveranstaltung aus dem Bereich Informatik im Umfang von 3 Credits.

(4) Im Wahlpflichtbereich gem. Abs. 1 Nr. 4 muss der Prüfling 18 Credits erwerben. Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsfächer und Prüfungsmodalitäten sind im Studienverlaufsplan und den entsprechenden Modulbeschreibungen in der jeweils aktuellen Fassung des Modulhandbuchs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geregelt.

(5) Im Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramts-option Gymnasien/Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte bieten Studierenden die Möglichkeit, einzeln oder in einer Gruppe einen Aufgabenbereich zu bearbeiten, wobei die praktische Anwendung von Methoden und Techniken der Informatik im Vordergrund steht. Der/die Dozent/in legt fest, in welchen Formen die Ergebnisse dargestellt werden (z.B. schriftliche Ausarbeitung, Vortrag, Programm-Demonstration). Im Falle von Gruppenarbeiten sind die Ergebnis-Darstellungen in deutlich zu kennzeichnende individuell zurechenbare Leistungen zu unterteilen.

§ 9

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Es handelt sich nur um Wahlpflichtveranstaltungen. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten Anmeldefristen beim Bereich Prüfungswesen. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVG NW entsprechend.

(6) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang Informatik mit Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen müssen in den beiden Studienfächern (einschließlich Bildungswissenschaften, Praxismodul Berufsfeld, DaZ sowie Bachelor-Arbeit) insgesamt 180 Credits erworben werden; auf jedes Studienjahr entfallen 60 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im ersten Fach	68 Credits
Fachwissenschaft einschließlich Fachdidaktik im zweiten Fach	68 Credits
Bildungswissenschaften einschließlich Praxismodul Orientierung	24 Credits
Praxismodul Berufsfeld	6 Credits
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DaZ) ¹	6 Credits
Bachelor-Arbeit	8 Credits

¹ Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für ein beständenes Modul, vorab auch für die entsprechenden Teilprüfungen, werden die erworbenen Credits diesem Konto zugeschrieben.

§ 11 Praxisphasen

(1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und praktische Erfahrungen systematisch miteinander verknüpft.

Die Praxisphasen gliedern sich in das Praxismodul Orientierung und in das Praxismodul Berufsfeld. Sie umfassen praktische Studienzeiten im Umfang von 2 x 4 Wochen (insgesamt 8 Wochen) bzw. 160 Zeitstunden. Sie werden in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern abgeleistet und durch die Universität begleitet. Ziel ist es, erste berufliche Erfahrungen strukturiert zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Im Praxismodul Orientierung sollen die Studierenden die Berufsrealität von Lehrerinnen und Lehrern auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorieansätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen.

Das Praxismodul Orientierung hat einen Umfang von 6 Credits. Es besteht aus einem Schulaufenthalt von mindestens 80 Zeitstunden und wird begleitet von bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Berufsfeldpraktikums mit Schwerpunkt im schulischen Bereich verfügen über die folgenden Kompetenzen: Sie

- können unter Anleitung grundlegende Elemente unterrichtlichen Lehrens und Lernens planen, durchführen und reflektieren,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.

Die Absolventinnen und Absolventen des Berufsfeldpraktikums mit dem Schwerpunkt im außerschulischen Bereich verfügen über folgende Kompetenzen: Sie

- haben ausgewählte berufliche Optionen der Vermittlungsarbeit in Institutionen oder Unternehmen ansatzweise erprobt,
- können ihre persönliche Kommunikationsfähigkeit in der Vermittlungsarbeit auf Grundlage ihrer Erfahrungen einschätzen und Entwicklungspotentiale identifizieren,
- reflektieren ihre Praktikumserfahrungen vor dem Hintergrund ihrer Studienwahl.

(4) Die Praktikumeinrichtungen, in denen die Praxisphasen absolviert werden, sind im außerschulischen Bereich von den Studierenden selbst vorzuschlagen. Näheres regeln die Praktikumsordnung und die Modulhandbücher.

(5) Zur Dokumentation des systematischen Aufbaus berufsbezogener Kompetenzen in den Praxisphasen führen die Studierenden das verpflichtende Portfolio „Praxisselemente“. Das Portfolio „Praxisselemente“ dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographi-

schen Prozess. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium allgemein vorgegeben. Das Führen des Portfolios ist Voraussetzung für die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Absolvierens der Praxismodule Orientierung und Berufsfeld.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Bei fakultätsübergreifenden Studienfächern stimmen sich die beteiligten Fakultäten über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen

werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt. Zur Organisation und Durchführung des Bachelor-Prüfungsverfahrens koordinieren sich die Prüfungsausschüsse für die einzelnen Studienfächer einschließlich dem für den Bereich Bildungswissenschaften untereinander.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen der Universität Duisburg-Essen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn zwischen den anrechenbaren Lernzielen und Kompetenzen zu denjenigen des Studiums des Bachelorstudiengangs Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbracht worden sind.

(4) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit auf die Praxismodule gemäß § 11 angerechnet werden.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist das zuständige Fach zu hören.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Angerechnet werden alle Prüfungsleistungen, sofern mindestens eine Prüfungsleistung (i.d.R. die Bachelorarbeit) an der Universität Duisburg-Essen zu erbringen ist. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen ist, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben den Antrag und die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Bereich Prüfungswesen vorzulegen, der diese an das zuständige Fach weiterleitet.

§ 14**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung**§ 15****Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen**

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16**Struktur der Prüfung
einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modul- und/oder Modulteilprüfungen in den beiden Studienfächern, den Bildungswissenschaften, dem Modul DaZ, den Praxismodulen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen grundsätzlich als eine, sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls bezogene Prüfung gestaltet sein, sie können aber auch kumulativ aus Teilelementen der jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls bestehen. Wesentlich ist, dass mit der Prüfung bzw. den Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in

diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden in der Regel benotet. Die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfung oder
2. schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
3. als Vortrag, Präsentation oder Referat, oder
4. als Portfolio(prüfung) zur Dokumentation des Kompetenzaufbaus in einem Modul oder einem Fach,²
5. als Kombination der Prüfungsformen 1.- 4.

erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/ Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Neben den Modul- und Modulteilprüfungen können weitere Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie können als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die Studierende oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(6) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die veranstaltungsbezogenen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

² Das (unstrukturierte, teilstrukturierte, strukturierte) Portfolio ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Ggf. wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens und mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfern zu stellen. Von den Prüfenden ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 180 Minuten. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(4) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind im Protokoll aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Portfolioprüfungen, Weitere Prüfungsformen

(1) Portfolioprüfungen gemäß § 16 Abs. 6 Nr. 4 sind eine schriftliche Lernprozessdokumentation und reflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb der oder des Studierenden in einem Modul. Das Portfolio kann um eine mündliche Prüfung ergänzt werden, in der der Kompetenzerwerb anhand des Moduls reflektiert wird.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate, Portfolioprüfungen sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 21 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Informatik selbstständig, auf Basis der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, durch Einsicht in die fachlichen Zusammenhänge und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

Die oder der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie oder er die Bachelor-Arbeit anfertigt.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 120 erworben und das Praxismodul Orientierung erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelor-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät des gewählten Studienfaches gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramts-option Gymnasium/Gesamtschulen soll ein Problem aus dem Bereich Informatik stammen.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse (Software und Dokumentationen) können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang bzw. auf einem Datenträger zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstprüfung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem anderen Fach kommen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen angehören, der am Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als „mangelhaft“ (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling Maluspunkte in Höhe der Credits. Für das Begleitmodul zum Berufsfeldpraktikum und für die Testate (Prüfungsvorleistungen) werden keine Maluspunkte angelastet. Bei zusammengesetzten Prüfungen in Form einer oder mehrerer mündlicher, schriftlicher oder softwaregestützter Prüfungsleistungen werden Maluspunkte angelastet, wenn kein Rücktritt erfolgt ist.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen in der Regel mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 23**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage). Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende ein ärztliches Attest, bei erneutem Rücktritt wegen Krankheit ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungs-

widrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24**Studierende in besonderen Situationen**

(1) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder eingetragenen Lebenspartner oder die Ehefrau oder eingetragene Lebenspartnerin oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25**Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20 sowie ggf. die Bachelor-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind. Insoweit wird auf § 10 Abs. 2 verwiesen.

(2) Die Bachelor-Prüfung für den Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasium/Gesamtschulen ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Maluspunktgrenze von 90 überschritten ist, oder
- die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(4) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren mit einem Multiple-Choice-Anteil von mindestens einem Drittel an der Gesamtklausur, wird für die Benotung der nachfolgende Bewertungsschlüssel zugrunde gelegt:

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet.
- 2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Nr. 1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- a) "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- b) "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- c) "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- d) "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Bei geringem Multiple-Choice Anteilen können die erreichten Punkte aller Aufgaben zu einer Gesamtnote aggregiert werden.

§ 27

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der Credits für benotete Leistungen des Moduls.

§ 28

Bildung der Fachnote

Die Note für das jeweilige Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) ist das gewogene arithmetische Mittel gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Faches (Hinweis: ohne die Noten für die Bachelor-Arbeit und für Daz). § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aus

- den Fachnoten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ
- der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn in über 3 Studienjahre mindestens eine Absolventenzahl von 50 erreicht ist.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

- A „Bestanden“ – die besten 10%
- B „Bestanden“ – die nächsten 25%
- C „Bestanden“ – die nächsten 30%
- D „Bestanden“ – die nächsten 25%
- E „Bestanden“ – die nächsten 10%
- FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 30 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierende oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- Fachnoten in den Studienfächern sowie dem Bereich Bildungswissenschaften,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität
- Angaben zum Studiengang, den Studienfächern (einschließlich dem Bereich Bildungswissenschaften) einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO. Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 32 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Bachelor-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 36 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2011/2012 im Bachelorstudiengang Informatik mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 37 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 21.12.2010 und vom 08.05.2012.

Duisburg und Essen, den 09. Mai 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Studienplan für das Studienfach Informatik im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen

Empfohlenes Fachsemester	Pflicht-/Wahlpflichtbereich	Modul	Credits pro Modul	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Veran- stal- tungsart	Semester- wochen- stunden (SWS)	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
1 oder 3	Pflichtbereich Informatik	Kommunikationsnetze 1*	6	Kommunikationsnetze 1	3/3	VO/ÜE	2/2	§ 16 Abs. 6	1
1	Pflichtbereich Informatik	Programmierung	9	Programmierung A	4/2	VO/ÜE	3/1	§ 16 Abs. 6 Nr. 5	1
2				Programmierung B	2/1	VO/ÜE	1/1	§ 16 Abs. 6 Nr. 5	
2	Pflichtbereich Informatik	Softwareentwicklung & Program- mierung	6	SEP	6	ÜB	4	§ 16 Abs. 6	1
	Pflichtbereich Fachdidaktik	Grundzüge der Didaktik der Informatik	3	Grundzüge der Didaktik der Informatik	3	SEM	2	§ 16 Abs. 6 Nr. 5	1
3	Pflichtbereich Informatik	Theoretische Informatik	6	Theoretische Informatik	3/3	VO/ÜE	2/2	§ 16 Abs. 6	1
3 oder 1	Pflichtbereich Informatik	Modelle der Informatik	9	Modelle der Informatik A	4/2	VO/ÜE	3/1	§ 16 Abs. 6 Nr. 2 oder § 16 Abs. 6 Nr. 2 iVm. § 16 Abs. 6 Nr. 2 oder § 16 Abs. 6 Nr. 5	1
3 oder 1				Modelle der Informatik B	2/1	VO/ÜE	1/1		1
4 oder 2				Seminar*	3	SEM	2		1
4 oder 6	Wahlpflichtbereich 1	Es müssen entweder beide Module des Wahlpflichtbereichs 1 absolviert werden (in diesem Fall muss kein Modul des Wahlpflicht- bereichs 2 studiert werden) oder es muss ein Modul aus Wahlpflichtbereich 1 und ein Modul aus Wahlpflichtbereich 2 absolviert werden.							
		Concurrency	9	Concurrency	6/3	VO/UE	4/2	§ 16 Abs. 6 Nr. 5	1
		Datenbankmanagementsysteme		DBMS	6/3	VO/ÜE	4/2	§ 16 Abs. 6	1
5	Pflichtbereich Informatik	Rechnerstrukturen und Betriebs- systeme	9	RS & BS	3/3/3	VO/VO/Ü B	2/2/2	§ 16 Abs. 6	1
	Pflichtbereich Fachdidaktik	Curriculare Planung	2	Curriculare Planung	2	SEM	2	§ 16 Abs. 6	
	Pflichtbereich Praxis Lehramt	Berufsfeldpraktikum	3	BFP	3	ÜE	2	§ 16 Abs. 6 Nr. 5	keine
6	Wahlpflichtbereich 2	Modul aus Wahlpflichtbereich 1 oder 2	9	Wenn nur ein Modul aus Wahlpflichtbereich 1 absolviert wird, dann muss ein Modul aus Wahlpflicht- bereich 2 absolviert werden. Siehe Modulhandbuch					
		Bachelor-Arbeit	8	Bachelor-Arbeit	8			Bachelor-Arbeit	1
		Summe Credits	68	Studienfach Informatik GyGe					

* Kommunikationsnetze 1 ist tauschbar mit Modelle der Informatik.

* Das Seminar des Moduls „Modelle der Informatik“ kann durch die Lehrveranstaltung Modelle der Informatik B ersetzt werden.

Anlage 2: Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module

Pflichtbereich Informatik	Lernziel
Kommunikationsnetze 1	Mechanismen und Kommunikationsprotokolle erklären und Grundprinzipien des IP-Routings anwenden können
Programmierung	Grundzüge von Algorithmen und Datenstrukturen verstehen. Fähigkeit zum selbstständigen Programmieren.
Software Entwicklung & Programmierung (SEP)	Softwarezyklus verstehen, entsprechende Dokumente eigenständig erstellen können
Modelle der Informatik	Formal definierte Modelle verstehen. Modelle selbstständig spezifizieren, transformieren und analysieren.
Theoretische Informatik	Sachverhalte der theoretischen Informatik formal beschreiben und analysieren
Rechnerstrukturen und Betriebssysteme	Grundzüge von Hardware und Betriebssystem incl. effizienzsteigernde Techniken verstehen, Entwurf einfacher HW- und SW-Funktionen
Pflichtbereich Fachdidaktik	
Grundzüge der Didaktik der Informatik	Vertiefen und reflektieren der kognitiven Lernziele "Analyse", "Synthese" und "Beurteilung"
Curriculare Planung	Kriterien der Lehrplangestaltung verstehen, Ausarbeitung und Erläuterung eines Lehrplan-Fragments der gymnasialen Oberstufe
Pflichtbereich Praxis Lehramt	
Berufsfeldpraktikum	Zusammenführung von universitärer Ausbildung und praktischen Anforderungen
Wahlpflichtbereich 1	
Concurrency (vorm. Modelle der Informatik 2)	Nebenläufigkeit modellieren und formal analysieren, nebenläufige Programme entwerfen und implementieren
Datenbankmanagementsysteme	Verständnis der grundlegenden Architektur und Arbeitsweise eines DBMS, Fähigkeit Nutzung von DB-Operationen in Programmen

Wahlpflichtbereich 2	
Wahl von Modulen aus dem Bereich der Informatik	Erwerb von Schwerpunkten aus Bereichen der Informatik: • Bewertung komponentenbasierter Softwaresysteme • Begreifen der Entwicklung und Bewertung verteilter, komponentenbasierter Anwendungssysteme • Verstehen, Implementieren und Bewerten verschiedener Methoden zur Fehlertoleranz von Rechensystemen • Vorgehensweise bei mathematischen und simulativen Modellier- und Leistungsbewertungen von Kommunikationsnetzen erlernen • Verstehen unterschiedlicher Konzepte objektorientierter Programmiersprachen, Anwendung in der Programmierung • Überblick über Bedrohungen, Angriffe und Gegenmaßnahmen in Kommunikationsnetzen • Erlernen von Ansätzen für den Entwurf, die Entwicklung und Bewertung von interaktiven Systemen • Anwendung des Requirements Engineering Rahmenwerkes • Erwerben fachlicher Kompetenzen des Software Engineerings • Detaillierte Kenntnisse der Prinzipien der objektorientierten Modellierung erhalten • Ein Zuverlässigkeitsmodell für ein System erstellen und Kenngrößen berechnen können
Bachelor-Arbeit	
Bachelor-Arbeit	Selbständige Lösung komplexer Probleme der Informatik oder der Didaktik der Informatik